

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand: August 2023) des Pius-Hospitals Oldenburg

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: „Verkäufer“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der dem Verkäufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsgegenstand/Vertragsunterlagen/Informationspflichten

Die zu liefernden Waren, mit Ausnahme pharmazeutischer Produkte, müssen die nachfolgend beschriebenen Eigenschaften erfüllen. Der Verkäufer hat des Weiteren die nachfolgend beschriebenen Vertragsunterlagen und Informationen zu übermitteln.

1. Medizinprodukte

(1) Medizinprodukte im Sinne der Europäischen Medizinprodukteverordnung VO (EU) 2017/745 (MDR) und dem Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (MPDG) müssen den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Medizinproduktegesetz, der Medizinproduktebetriebsverordnung, der Hygieneverordnung und der Röntgenverordnung entsprechen.

Der Verkäufer hat für die Produkte alle gesetzlichen Meldepflichten (z.B. nach dem Implantateregistergesetz) zu erfüllen und uns alle Kennungen und Produktdaten zur Verfügung zu stellen, die wir für die Einhaltung der für uns geltenden gesetzlichen

Meldepflichten benötigen.

Die Produkte müssen grundsätzlich eine gültige CE-Kennzeichnung aufweisen. Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme einer CE-Kennzeichnung sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Nach den maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und sonstige Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.

(3) Falls von uns behördliche Genehmigungen einzuholen sind oder Meldeverfahren einzuhalten sind, hat der Verkäufer uns hierauf hinzuweisen und uns die dazu benötigten Antragsunterlagen, Bescheinigungen etc. rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(4) Seitens des Verkäufers ist die Rückverfolgbarkeit der Medizinprodukte, soweit vorgeschrieben, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

(5) Sofern durch uns besondere Verfahren des Infektionsschutzes oder Ähnliches einzuhalten sind, so hat der Verkäufer uns darauf hinzuweisen und hierfür geeignete Maßnahmen zu empfehlen.

2. Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten umfasst die Lieferpflicht die vollständige (systemtechnische und benutzer-) Dokumentation.

3. EDV-gestützte Medizinprodukte

(1) IT-gestützte Medizinprodukte müssen, wenn sie an unser Netzwerk angeschlossen werden, galvanisch von diesem getrennt werden.

(2) Sind IT-Komponenten Bestandteil des Medizinproduktes, müssen diese den Bestimmungen der DIN EN 60601 entsprechen und gemäß den derzeit gültigen Vorschriften entkoppelt sein.

4. Demonstrationen/Teststellungen/Leihstellungen

(1) Demonstrationen von Waren und Dienstleistungen erfolgen für uns inklusive Verbrauchsmaterial kostenfrei.

(2) Jegliche Teststellung/Leihstellung ist mit der in unserem Hause hierfür allein zuständigen Abteilung für Einkauf und Logistik abzustimmen. Sofern nichts Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart wurde, gehen die durch die Teststellung oder die durch die leihweise Überlassung von medizinischen Utensilien oder Geräten anfallenden Kosten ausschließlich zu Lasten des Verkäufers. Sofern im Einzelfall nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde, liegt das volle Risiko des Unterganges oder von Beschädigungen beim Verkäufer. Der Verkäufer trägt alle mit dem Einsatz verbundenen Folgekosten einschließlich der notwendigen Verbrauchsmaterialien.

(3) Unsere Haftung wird bei Demonstrationen, Teststellungen oder leihweiser Überlassung auf Fälle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, auch unserer Erfüllungsgehilfen beschränkt.

5. Sicherheit, Umweltschutz

(1) Die Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der

Verordnung über gefährliche Stoffe, dem Elektroggesetz und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen Fachgremien oder Fachverbände, wie z. B. VDE, VDI, DIN entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für seine Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Er ist verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe lt. den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen anzugeben. Falls zutreffend, sind die Sicherheitsdatenblätter mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben. Hinweise auf Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotsstoffen sind uns umgehend mitzuteilen.

(3) Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist der Verkäufer allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

6. Installation/Inbetriebnahme/Abnahme

Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

(1) Geräte sind am Bestimmungsort durch den Verkäufer kostenlos aufzustellen und in Betrieb zu nehmen.

(2) Nach erfolgter Funktionsprüfung eines Gerätes erfolgt die Abnahme am Bestimmungsort. Über die Abnahme ist ein von beiden Parteien zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll zu erstellen.

(3) Bei elektrisch betriebenen Produkten ist durch den Verkäufer das Erstmessungsprotokoll mit der Lieferung vorzulegen. Sofern wir dies wünschen, ist diese Messung nach Inbetriebnahme kostenlos zu wiederholen.

(4) Bei Geräten gemäß der Medizinproduktebetreiberverordnung führt der Verkäufer am Bestimmungsort eine Funktionsprüfung durch. Das Prüfprotokoll ist uns auszuhändigen.

(5) Soweit für die Inbetriebnahme des gelieferten Gerätes eine behördliche Abnahme notwendig ist, hat der Verkäufer für die Durchführung der behördlichen Abnahme einen sachkundigen Mitarbeiter kostenlos beizustellen.

(6) Wenn für die Inbetriebnahme des gelieferten Gerätes eine Leistungsmessung, ein Wirkungsnachweis oder ähnliches notwendig sind, hat der Verkäufer die hierzu notwendigen Messgeräte, Verbrauchsmaterialien etc. kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(7) Der Verkäufer hat nach Maßgabe der Medizinproduktebetreiberverordnung kostenlos die notwendige Einweisung unseres Medizinproduktebeauftragten durchzuführen. Über die Einweisung ist ein Nachweis zu erstellen, der uns auszuhändigen ist. Weitere Schulungen der Anwender sind im vertretbaren Maße durch den Verkäufer vorzunehmen.

§ 3 Vertragsschluss

(1) Angebote erfolgen unentgeltlich. Sie sind bei uns in der hierfür zuständigen Abteilung für Einkauf und Logistik einzureichen. Sofern das Angebot von unserer Anfrage abweicht, so hat

der Verkäufer hierauf in dem Angebot hinzuweisen. Sofern die gesetzlich vorgeschriebenen technischen Prüfungen, z. B. sicherheitstechnische Kontrollen, vom Verkäufer durchgeführt werden, so sind in dem Angebot das Prüfintervall und die anfallenden Prüfkosten anzugeben.

(2) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung durch uns als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

Die in der Bestellung mitgeteilte Bestellnummer ist auf allen weiteren Unterlagen, z. B. der Auftragsbestätigung, den Lieferscheinen, der Rechnung usw. anzugeben.

(3) Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).

Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

§ 4 Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach Vereinbarung im Einzelfall zulässig. Teillieferungen sind auf den Auftragsbestätigungen und den Versandpapieren deutlich als solche zu kennzeichnen.

(3) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 4 bleiben unberührt.

(4) Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens i. H. v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(5) Wir behalten uns das Recht vor, eine vereinbarte Vertragsstrafe wegen nichtgehöriger Erfüllung geltend zu machen (§ 341 BGB).

§ 5 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in 26121 Oldenburg, Georgstraße 12, zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

(2) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und

Nummer) beizulegen. Soweit sich die Bestellung auf technische Geräte, Maschinen oder Aggregate bezieht, ist in den Lieferschein ebenfalls die entsprechende Geräte-, Fabrikations-, Fahrgestell- oder Seriennummer aufzuführen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

(3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf unser Verlangen zurückzunehmen.

(3) Rechnungen sind mit gesonderter Post bei uns einzureichen. Alternativ hierzu können sie elektronisch als PDF-Format an rechnungen@pius-hospital.de gesendet werden. In der Rechnung ist die Bestellnummer anzugeben. Die Rechnung muss des Weiteren alle Angaben aus dem Lieferschein enthalten.

(4) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 2 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

(5) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 7 Schutzrechte

(1) Der Verkäufer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz (1) genannten Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten erheben und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers.

§ 8

Mangelhafte Lieferung

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu unseren Gunsten, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

(3) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Verkäufer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. 2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.

(4) Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(5) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377 , 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

(6) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(7) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 5 gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so

können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (zB wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(8) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 9 Produzentenhaftung

(1) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 2 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

§ 10 Sponsoring

(1) Die Beteiligung an Kosten für Kongresse, Weiter- oder Fortbildungsveranstaltungen, Unterstützungsbeiträge für Forschungsprojekte usw. darf nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss von Lieferverträgen stehen.

(2) Der Verkäufer muss uns gegenüber jederzeit Auskunft über Sponsoring-Aktionen zu unseren Gunsten oder zugunsten unserer Mitarbeiter erteilen.

§ 11 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines

Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt

§ 12 Schweigepflicht

Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Verkäufer in Werbematerial, Broschüren, Referenzunterlagen etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

§ 13 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Verkäufer Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Oldenburg. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.